

Eingliederungsbericht 2010

der

Kommunalen Vermittlungsagentur Vogelsbergkreis (KVA)



Inhaltsangabe

- 1. Kurzporträt des zugelassenen kommunalen Trägers (zkT)**
- 2. Kernaussagen zur Eingliederungsstrategie**
- 3. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen**
- 4. Bewertung durch den zkT**
- 5. Organigramm**
- 6. Wesentliche Schulungsstrategien**

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

1. Kurzporträt des zugelassenen kommunalen Trägers (zKT)

Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes:

Das Jahr 2010 war für den Vogelsberger Arbeitsmarkt ein gutes Jahr. Entgegen der Voraussagen aller Wirtschafts- und Arbeitsmarktexperten erholte sich die Konjunktur schnell von der weltweiten Wirtschaftskrise. Ganz im Gegenteil zu den Prognosen sprang der Jobmotor im Frühjahr 2010 schnell an und bescherte der KVA insgesamt sehr gute Vermittlungszahlen. Die anspringende Konjunktur spiegelte sich zuerst bei den Zeitarbeitsfirmen wider. Dieser Zweig fragte als erster verstärkt nach Personal nach. Danach folgten die Anfragen und Vermittlungen der kleineren Handwerksbetriebe sowie der weiteren mittelständischen Unternehmen. Groß- bzw. Schwerindustrie hat sich leider immer noch nicht im Vogelsbergkreis angesiedelt. Insofern ist der Vogelsbergkreis weiterhin sehr strukturschwach.

In der nachstehenden Grafik wird deutlich, wie signifikant sich der konjunkturelle Aufschwung im Jahr 2010 im Vergleich zu den Vorjahren auf die Vermittlungserfolge der KVA niedergeschlagen hat (Abb. 1).

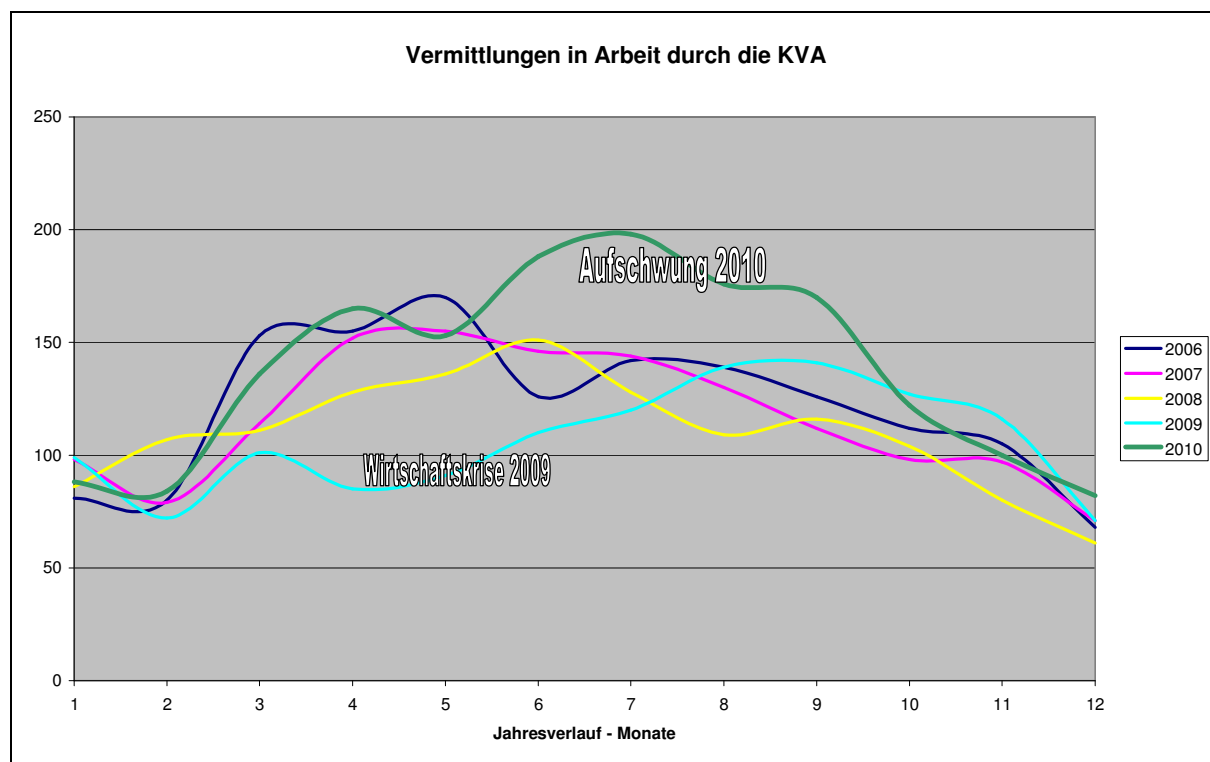


Abb. 1: Vermittlungen in Arbeit durch die KVA

Quelle: eigene Auswertungen (gezählt wurden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen und Minijobs)

Diese positive konjunkturelle Entwicklung hat dazu geführt, dass die Arbeitslosenquote insgesamt (Rechtskreis SGB II und SGB III) erstmals im Jahr 2010 die Grenze von 6,0 % unterschritten hat (Abb. 2).

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

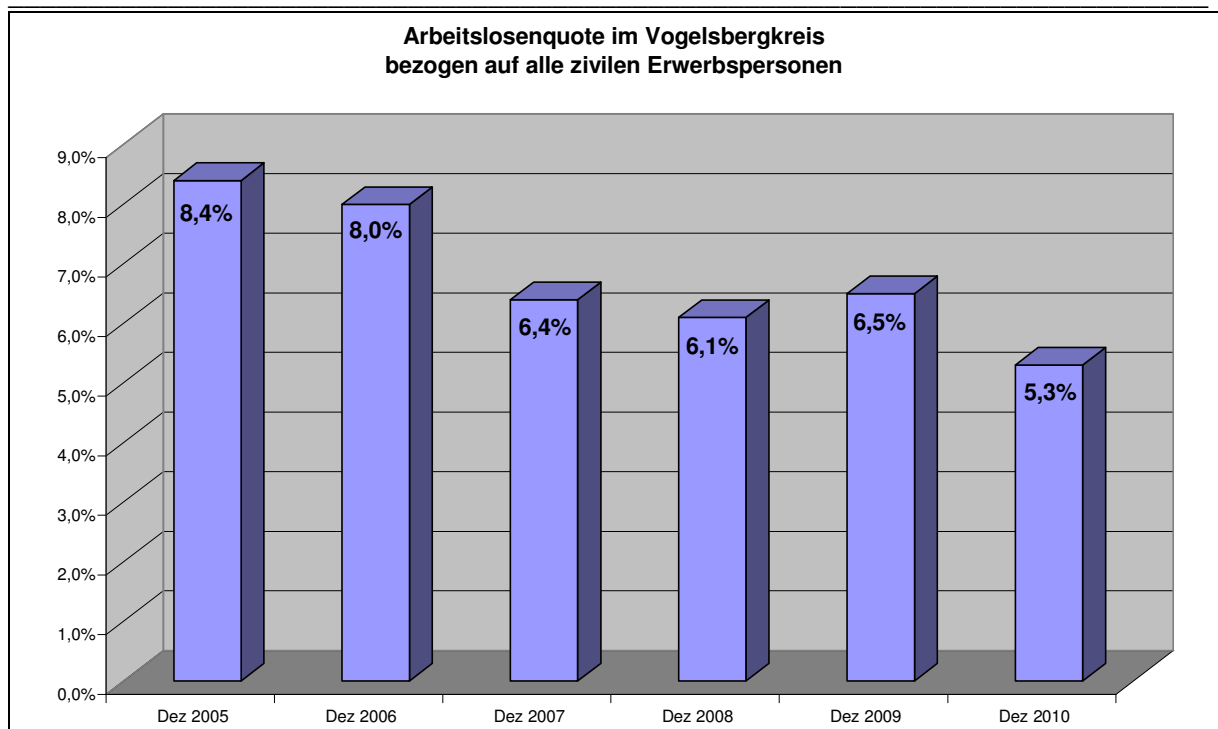


Abb. 2: Arbeitslosenquote im Vogelsbergkreis – bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen
Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit

Bei genauer Betrachtung der Arbeitslosenquote bzw. der Unterteilung dieser Quote nach den Rechtskreisen fiel in den vergangenen Jahren immer wieder auf, dass die Quote im Rechtskreis SGB II (KVA) relativ konstant blieb und nur eine größere Schwankung bei der Arbeitslosenquote SGB III (originäres Arbeitslosengeld I der Arbeitsagentur) vorzufinden war. Seit Juni 2010 hat sich diese Entwicklung umgekehrt. Die Arbeitslosenquote SGB II ist stärker zurückgegangen als die Arbeitslosenquote SGB III (Abb. 3).

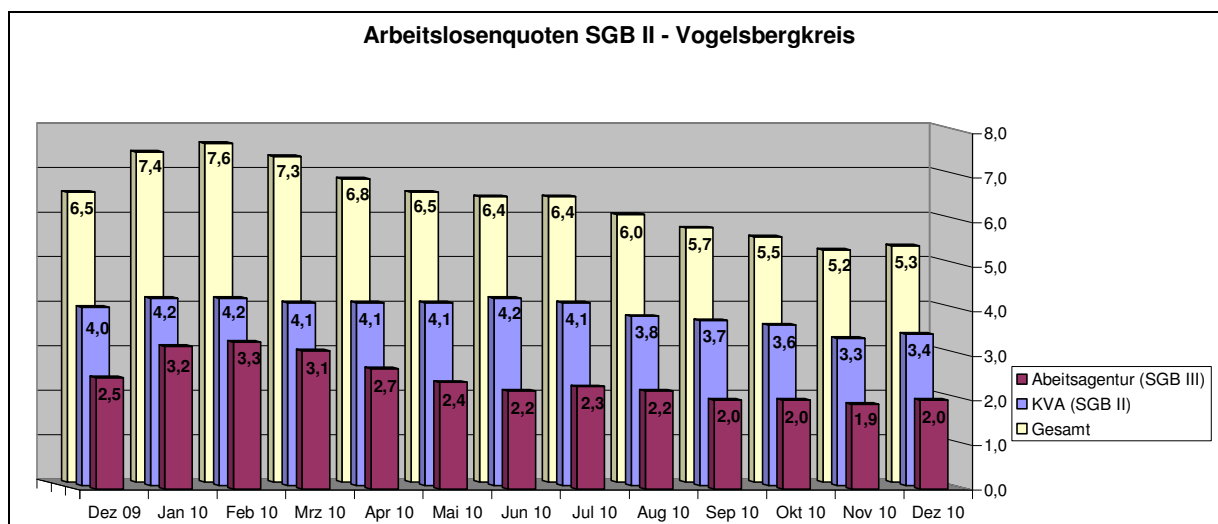


Abb. 3: Arbeitslosenquoten im Vogelsbergkreis
Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit

Im Dezember 2010 waren im Vogelsbergkreis insgesamt 3.090 Menschen arbeitslos – das waren ca. 700 Personen weniger als im Dezember 2009. Damals waren im Vogelsbergkreis nur noch 3.792 Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers (zkT):

Die Organisation des zugelassenen kommunalen Trägers „Kommunale Vermittlungsagentur Vogelsbergkreis“ hat sich im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Insofern wird hier Bezug genommen auf den Vorjahresbericht.

Einzig beim Bundesprogramm Perspektive 50plus hat es eine Veränderung gegeben:

Der Vogelsbergkreis nimmt seit 01.01.2008 an der zweiten Förderphase des Bundesprogrammes „Perspektive 50plus“ teil (Finanzierungsmodell B). Es wurde damals ein Pakt gemeinsam mit den Landkreisen Fulda und Hersfeld-Rotenburg gebildet, der sich gemeinsam auf den Weg machte, den älteren arbeitslosen Menschen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und diese gezielt zu fördern. Die zweite Phase endete am 31.12.2010. Im Verlauf dieser Förderphase (Juli 2009) wurde der Pakt mit dem Odenwaldkreis und dem Main-Taunus-Kreis erweitert.

Der Vogelsbergkreis als Teilprojektpartner arbeitet seit Beginn in diesem Bereich mit Vermittlungszielen.

Das Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ hat somit seine eindeutige Ausrichtung in Richtung Integrationen. Einer zielgerichteten Logik folgend hat das BMAS Ende 2009 das Finanzierungsmodell C innerhalb des Bundesprogramms vorgestellt. Dabei können sich die teilnehmenden Paktpartner um Menschen kümmern, die bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen und im Wesentlichen seither innerhalb des Bundesprogramms keine Berücksichtigung fanden.

Dieses Angebot stellte aus Sicht der KVA eine gute Ergänzung des seitherigen Gesamtangebotes an Förder- bzw. Aktivierungsmaßnahmen dar. Gerade für die arbeitslosen Menschen über 50 mit wenigen Ressourcen für eine direkte Integration in den ersten Arbeitsmarkt war dieses Angebot passend. Gemeinsam mit einem geeigneten Träger wurde in kürzester Zeit ein Projekt für insgesamt 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer geschaffen.

Innerhalb des C-Modells versucht die KVA in Zusammenarbeit mit einem Träger, die Menschen in sinnhaft zusammengestellten Gruppen einerseits individuell zu fördern und andererseits die Vorteile der so genannten gruppenspezifischen Prozesse zu nutzen.

2. Kernaussagen zur Eingliederungsstrategie

Die Rahmenbedingungen verändern sich permanent – die Herausforderungen steigen

In der Nachbetrachtung wird das Kalenderjahr 2009 als das Jahr mit dem bis dahin größten Einbruch der Vermittlungszahlen zu bewerten sein. Die spannende Aufgabe für das Jahr 2010 bestand darin, den Markt und seine Werdegänge ordentlich zu erkunden und die Menschen auf die zu erwartete steigende Nachfrage durch gezielte Qualifikationen vorzubereiten. Dabei stand die passgenaue Vermittlung von Arbeitskräften nach wie vor im Mittelpunkt der Aktion.

Der Vogelsberger Arbeitsmarkt scheint bei oberflächlicher Betrachtung ein eher starrer Arbeitsmarkt mit relativ wenig Bewegung zu sein. Die Zahl der Betriebe mit über 800 Beschäftigten ist einstellig, ansonsten ist der Markt sehr stark durch Handwerksbetriebe geprägt, der Anteil des Dienstleistungsbereichs nimmt in überschaubarem Umfang zu. Die Stellen für Akademiker sind ebenfalls nur in geringem Umfang vorhanden. Diese mit Klientel aus dem SGB II-Empfängerpool zu besetzen kann bei jeglicher Planung vernachlässigt werden.

Parallel zu alledem werden die Auswüchse des Facharbeitermangels erkennbar. Die prophezeiten Werdegänge des demographischen Wandels ebenfalls. Die Zahl der Schulabgänger sinkt, die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss ist konstant hoch, die Zahl der Jugendlichen, die den Anforderungen des Ausbildungsmarktes im Allgemeinen nicht entspricht, steigt.

Die Nachfrage nach Arbeitskräften in sozialen Berufen steigt und kann nur bedingt befriedigt werden.

Die Zahl der Integrationen konnte gegenüber 2009 um über 27% auf 1.662 Integrationen gesteigert werden. Bei der Größenordnung der von der Optionskommune Vogelsbergkreis Betreuten wird sehr schnell klar, dass dies bedeutet, weniger „bereite“ und passgenaue Menschen für den Arbeitsmarkt zu haben. Dies wiederum hat Konsequenzen auf die Maßnahmeplanung sowie die Inhalte der Maßnahmen.

Daraus haben sich folgende Konsequenzen für uns ergeben:

Wesentliche Darstellungen der Eingliederungsbereiche der Vorjahre werden hier lediglich in Stichworten erwähnt:

- auch in 2010 eine Call-Center Aktion zur Abfrage der arbeitsmarktlichen Bedarfe
- wiederholende Qualifizierungsmaßnahmen als Gruppenmaßnahme nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III sind nicht möglich, weil die Nachfrage seitens des Arbeitsmarktes nicht gegeben ist
- weiterhin hoher Anteil der überregionalen Integrationen (ca. 40%)
- Praktikum als erster Schritt zur Integration wichtig und oft notwendig
- Zahl der Erwerbsaufstocker weiterhin hoch

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

- Blick auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft und Arbeit mit der gesamten Bedarfsgemeinschaft ist hilfreich
- der Anteil derjenigen Hilfeempfänger, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate im Bezug waren, liegt zum Jahresende 2010 bei 66%
- das Übergangsmanagement von der Schule in den Beruf hat eine hohe Bedeutung und wird ständig intensiviert
- ganzheitliche Betreuung der Jugendlichen (u. a. gemeinsam mit den Eltern)
- Kompetenzfeststellung wird zu einem standardisierten Verfahren innerhalb eines Netzwerkes
- gute Erfahrung mit der Organisation von gruppenspezifischen Prozessen
- Bildungsmaßnahme als individuelle Vorbereitung auf das Erwerbsleben

Das Praktikum als erster Schritt in die Berufstätigkeit

Wie bereits dargestellt hat das Praktikum gemäß den Rahmenbedingungen des § 46 SGB III hohe Priorität. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen haben wir zu einem Projekt zusammengefasst. Wir haben das Projekt Praktikum 12 x 4 kreiert. Das bedeutet, dass wir mit der Call-Center-Aktion Unternehmen angesprochen und um ein Angebot von Praktikumsstellen nachgefragt haben. Es sollen Praktikumsstellen sein, die in einer vierwöchigen Folge von unterschiedlichen Menschen besetzt werden sollen. Der Anspruch an dieses Praktikum ist, dass die Menschen lediglich das Berufsbild oder die Arbeit in dem Betrieb kennen lernen sollen. Es wird nicht erwartet, dass nach dem Praktikum eine Einstellung in diesem Betrieb erfolgt. Allerdings wird erwartet, dass neben einem festen Ansprechpartner in dem Betrieb von dort auch ein Zeugnis ausgestellt wird, woraus die persönliche Motivation des Praktikanten wie auch gegebenenfalls konkret bestehender Qualifizierungsbedarf benannt wird. Der Vorteil für die Betriebe liegt u. a. darin, dass sie sich einen Pool von möglichen guten zukünftigen Beschäftigten bilden können und so sicher einen Teil der frei werdenden Stellen ohne Ausschreibung oder aufwändiges Verfahren besetzen können. Für die Kunden der KVA sind zwei Vorteile zu nennen: einerseits können alte Berufsbilder aufgefrischt werden und andererseits neue Berufsbilder im Echtbetrieb auf sehr niedrigem Niveau kennengelernt werden.

Die Jugendlichen mal ganz anders ansprechen

Die Erfahrung der Arbeit mit Jugendlichen zeigt, dass unter Umständen alle bekannten Optionen sowie Arbeitsmarktinstrumente nicht die gewünschten Erfolge bringen. Die Kommunale Vermittlungsagentur hat daher die Idee des Patenschaftsmodells neu belebt.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

In den beiden regionalen Clubs der Lions konnten insgesamt 12 Mitglieder als Paten gewonnen werden. Deren Aufgabe bestand darin, für 12 Jugendliche Ausbildungsplätze zu finden. Zu Beginn der Aktion bestand die Hoffnung, dass gerade die Mitglieder dieses Clubs aufgrund ihres eigenen ganz persönlichen beruflichen Umfeldes sowie mit ihrer Persönlichkeit andere und neue Optionen haben, die ein Jobcenter oder auch die Jugendlichen nicht haben.

Die Jugendlichen konnten an diesem Projekt freiwillig teilnehmen. Sie sollten die Kriterien der Ausbildungsreife erfüllen. In einem schwierigen Prozess fanden dann 12 Jugendliche ihre 12 Paten. Die Maßnahme endete mit einer 75%-igen Erfolgsquote und wird aktuell wiederholt.

„Perspektive 50plus – eine gute Einstellung“

Innerhalb des Bundesprogramms Perspektive 50plus konnten auch in 2010 weitere wichtige Erfahrungen gemacht werden. Neben der Tatsache, dass das Jobcenter auch Teilnehmer im Finanzierungsmodell C ist und sich intensiv um die Kunden mit multiplen Vermittlungshemmnissen kümmert wurde die Zahl der vereinbarten Integrationen im Finanzierungsmodell B um 30 Integrationen erhöht.

Im Finanzierungsmodell B wurde das Ziel fast erreicht (127 Integrationen von 132 vereinbarten); ebenso im Finanzierungsmodell C (5 von 6). Für die erfolgreiche Umsetzung dieser beiden Modelle gibt es gute Gründe.

Finanzierungsmodell B: hier haben wir u.a. von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit der vergangenen Jahre profitiert und diese in 2010 u.a. durch interessante Vorträge (Dr. Copraj, Fairness-Stiftung) weiter aufrecht erhalten. Insofern findet auch weiterhin eine starke Sensibilisierung der Vogelsberger Unternehmer statt. Daraus resultieren außerordentlich gute Betriebskontakte, die für das Jobcenter insgesamt wertvoll sind.

Die Durchführung des Modells C ist als langfristige Aktion angelegt. Die Teilnehmer konnten auf der Basis der Freiwilligkeit daran teilnehmen. Auch hier wurde mit dem sozialarbeiterischen Instrument der Organisation von Gruppendynamischen Prozessen gearbeitet und die Teilnehmer/innen wurden in Gruppen mit je 15 zusammengefasst. Viel Arbeit mit dem einzelnen Menschen, Austausch in der Gruppe, Teilnehmer zu Dozenten machen und die Übung von praktischen Arbeiten führen mit diesem Personenkreis zu einem guten Erfolg.

Für beide Finanzierungsmodelle gilt, dass dem Thema „Gesundheit“ im Allgemeinen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Das Jobcenter hat das Thema in zwei Bereiche aufgeteilt: den Bereich Bewegung und den Bereich Ernährung. Hier gilt es, die guten Erfahrungen zu erkennen und in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen weiter auszubauen.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

3. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen

Bei den Eingliederungsmaßnahmen unterscheiden wir zwischen Maßnahmen, die als Projekt für eine gewisse Anzahl von Teilnehmern mit gleichen Hemmnissen bzw. gleichem Qualifizierungsbedarf angeboten werden und der persönlichen Förderung. Auch wenn hier von Projekten gesprochen wird, handelt es sich in den allermeisten Fällen um Einzelmaßnahmen – nicht um Gruppenmaßnahmen. Echte Gruppenmaßnahmen sind in der Vergangenheit die Ausnahmen gewesen.

Die wichtigsten Eingliederungsmaßnahmen werden im Folgenden – getrennt nach Maßnahmenteilen - dargestellt.

3.1 Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt verbessern

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget soll Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose bei der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen.

Ziel ist es, mit einer Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget flexibel, zielgerichtet und bedarfsorientiert unterschiedliche Hemmnisse zu beseitigen und dabei individuell auf die Bedürfnisse im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu eingehen.

Rechtsgrundlage:

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III gewährt.

Insgesamt 1.843 Personen haben im Jahr 2010 Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erhalten.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die geeignet und angemessen sind, die Eingliederungsaussichten von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen zu unterstützen. Sie dienen der Heranführung des vorgenannten Personenkreises an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der Feststellung, Verringerung bzw. dem Abbau von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, der Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsmaßnahme.

Diese Maßnahmen werden von staatlichen und/oder privaten Bildungsträgern, privaten Arbeitsvermittlern oder von Arbeitgebern, die die Eignung eines Arbeitslosen für eine bestimmte Tätigkeit feststellen wollen, bevor sie ihn einstellen, durchgeführt.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Die maximale Dauer der Maßnahmen ist gesetzlich festgelegt. So dürfen Maßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen (zum Beispiel Schulungen bei Bildungsträgern) acht Wochen nicht überschreiten, Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (zum Beispiel Praktika oder betriebliche Trainingsmaßnahmen) sind auf maximal vier Wochen begrenzt. Insgesamt darf die Förderung (bei Kombination verschiedener Maßnahmentearten) zwölf Wochen nicht übersteigen.

Zum Leistungspaket der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gehören die Lehrgangskosten und gegebenenfalls Prüfungsgebühren, notwendige Fahrt- und Unterkunftskosten, Kosten für notwendige Kinderbetreuung, Kosten für Arbeitskleidung und -ausrüstung und gegebenenfalls Kosten für Vermittlungshonorare. Zu beachten ist hierbei besonders, dass das Vergaberecht Anwendung findet.

Rechtsgrundlage:

Die Leistungen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III durchgeführt.

Insgesamt 365 Personen haben im Jahr 2010 solche Aktivierungsmaßnahmen durchlaufen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung soll die Vermittlungschancen von Arbeitslosen deutlich verbessern. Besondere Berücksichtigung finden dabei die eigenen Fähigkeiten, insbesondere der bisherige berufliche Werdegang und Vorkenntnisse, aber auch persönliche Voraussetzungen wie körperliche und geistige Eignung. Nach einer entsprechenden Beratung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren entschieden, inwieweit mit einer solchen Maßnahme der Abbau von Qualifikationsdefiziten zur beruflichen Eingliederung führen kann. Hierbei kommt der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und der Mobilitätsbereitschaft eine hohe Bedeutung zu. Im Falle einer positiven Prognose erhalten die Anspruchsberechtigten einen Bildungsgutschein, den sie bei einem geeigneten und zugelassenen Träger einlösen können

Ziel ist es, dass der Arbeitslose nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Zu den Weiterbildungskosten gehören die Lehrgangskosten, die Kosten der Eignungsfeststellung, die Fahrkosten, eventuelle Kosten einer auswärtigen Unterbringung und Verpflegung und ggf. die Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern.

Rechtsgrundlage:

Diese Eingliederungsmaßnahmen wurden grundsätzlich auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 77 ff. SGB III durchgeführt.

Insgesamt haben im Jahr 2010 199 Personen eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung besucht.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Vermittlungsgutschein

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Der Vermittlungsgutschein eröffnet Arbeitsuchenden die Möglichkeit, private Arbeitsvermittler ihrer Wahl auf Kosten des SGB II-Trägers mit ihrer Vermittlung in Arbeit zu beauftragen. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichten sich die Träger der Leistungen der Grundsicherung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten privaten Vermittlers zu erfüllen.

Mit der Vermittlungsvergütung sind alle Kosten des privaten Arbeitsvermittlers im Zusammenhang mit der Vermittlung abgedeckt. Das gilt auch, wenn z.B. der private Arbeitsvermittler im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit Bewerbungsunterlagen erstellt oder bereits vorhandene überarbeitet.

Den Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro erhalten Arbeitsuchende, wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, in den letzten drei Monaten mindestens zwei Monate arbeitslos waren und noch nicht vermittelt worden sind.

Der Vermittlungsgutschein spielt in der KVA nur eine untergeordnete Rolle.

Rechtsgrundlage:

Vermittlungsgutscheine können grundsätzlich auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 421 g SGB III ausgestellt werden.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 lediglich 7 Personen unter Zuhilfenahme eines Vermittlungsgutscheines in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

3.2 Beschäftigungsbegleitende Maßnahmen

Eingliederungszuschüsse

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II können Arbeitgebern zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten zahlen. Die Zuschüsse dienen dem Ausgleich von erwarteten Minderleistungen, die z. B. auf Grund langer Arbeitslosigkeit, einer Behinderung, einer geringen Qualifikation oder des Alters wegen bestehen können. Entscheidend ist das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen, die einen konkreten Wettbewerbsnachteil für die Betroffene oder den Betroffenen bedeuten.

Höhe und Dauer der Förderung richten sich eindeutig nach dem Umfang der Minderleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Eingliederungszuschuss darf bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen und für eine Dauer von maximal 12 Monaten erbracht werden. Für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen kann die Förderhöhe bis zu 70 Prozent betragen und für eine maximale Dauer von 24 Monaten erbracht werden.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Neben den allgemeinen Eingliederungszuschüssen gibt es weiterhin spezielle Zuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, für jüngere Arbeitsuchende und für ältere Personen. Gerade hier bei diesen Personengruppen mit besonderen Vermittlungsproblemen weicht die Förderhöhe und –dauer von den allgemeinen Zuschüssen ab.

Rechtsgrundlage:

Die allgemeinen Eingliederungszuschüsse werden nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 217 ff SGB III als Ermessensleistung bewilligt. Die oben angesprochenen besonderen Zuschüsse fußen auf Grundlage des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 217 ff SGB III und 421 f SGB II, 421 p SGB II und § 34 SGB IX..

Insgesamt wurden im Jahr 2010 lediglich 276 Personen mit einer der vorgenannten Förderung in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt.

Einstiegsgeld

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Das Einstiegsgeld soll einen zusätzlichen Anreiz für Arbeitsuchende schaffen, auch eine gering entlohnte Arbeit anzunehmen oder sich selbstständig zu machen. Als Anreiz deshalb, weil die Aufnahme einer solchen Arbeit ohne das Einstiegsgeld dazu führt, dass den Personen nur geringfügig mehr Geld zur Verfügung steht, als wenn sie die Arbeit nicht aufnehmen würden. Bedingung für den Zuschuss ist die Aussicht auf Erfolg. Das heißt: Die Annahme eines geringfügig entlohnten Jobs oder die Gründung eines eigenen Unternehmens muss die Chance bieten, auf Dauer von Hilfeleistungen unabhängig zu werden. Deswegen ist die Beendigung der Arbeitslosigkeit eine Anspruchsvoraussetzung.

Dem persönlichen Ansprechpartner bleibt in diesen Fällen der Ermessensspielraum, was die Höhe des Einstiegsgeldes angeht, hat der persönliche Ansprechpartner einen gewissen Spielraum. Er berücksichtigt, wie lange ein Arbeitsuchender bereits arbeitslos ist und wie sich seine Bedarfsgemeinschaft zusammensetzt, also z.B. ob er Familie hat. Der Zuschuss kann für höchstens 24 Monate gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Das Einstiegsgeld ist die Chance für Empfänger von ALG II auf Selbstständigkeit.

Im Vogelsbergkreis wurde von der KVA das Einstiegsgeld ausschließlich für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gewährt.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für das Einstiegsgeld ist im § 16 b SGB II verankert.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 lediglich 7 Personen mit einer solchen Förderung unterstützt.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können von den zuständigen Trägern gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch diese Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auf Dauer überwunden oder verringert wird. Um dieses Voraussetzung prüfen zu können, werden hier die Zukunftschancen von einer fachkundigen Stelle beurteilt.

Die Leistungen der KVA beschränkten sich hauptsächlich auf die Kosten für die Beschaffung von Sachgütern als Darlehen.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für diese Leistung steht in § 16 c SGB II.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 lediglich 7 Personen mit einer solchen Förderung unterstützt.

Arbeitgeberzuschüsse Reha – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Diese Arbeitgeberzuschüsse für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen können gewährt werden, wenn das Aus- oder Fortbildungsziel sonst nicht zu erreichen ist. Diese Zuschüsse sollen regelmäßig 60 % der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann hiervon jedoch abgewichen werden.

Weiterhin können Arbeitgebern Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes erbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen und zu sichern.

Arbeitgebern können außerdem die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne von § 2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

Rechtsgrundlage:

Die vorgenannte Leistungen werden nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 236 bis 238 SGB III bewilligt.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 4 Personen durch die Gewährung dieser Leistungen unterstützt.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Beschäftigungszuschüsse

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Arbeitgeber können einen Beschäftigungszuschuss von bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Entgelts erhalten bei Einstellung eines langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Hilfedürftigen.

Der erwerbsfähige Hilfedürftige muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Sozialgesetzbuches sein und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein. Es muss grundsätzlich mindestens sechs Monate lang erfolglos eine aktive Vermittlung des Hilfedürftigen in den Arbeitsmarkt versucht worden sein. Die Förderung ist möglich, wenn die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne diese Leistung voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist. Zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfedürftigen wird ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit begründet.

Rechtsgrundlage:

Die Beschäftigungszuschüsse werden nach § 16 e SGB II gewährt.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 44 Personen durch die Gewährung dieser Zuschüsse an die Arbeitgeber unterstützt.

3.3 Spezielle Maßnahmen für Jüngere

Berufsausbildung Benachteiligter

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Auszubildende, die für die Berufsausbildung oder für ein nach der Ausbildung folgendes Arbeitsverhältnis zusätzliche Hilfen benötigen, können speziell gefördert werden.

Gefördert werden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen, um die betriebliche Berufsausbildung eines förderungsbedürftigen Jugendlichen zu unterstützen oder der Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung zu verbessern, durch die anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb durchzuführende Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung eines förderungsbedürftigen Jugendlichen oder mit administrativen und organisatorischen Hilfen kleinerer oder mittlerer Betriebe, wenn diese für einen benachteiligten Jugendlichen eine Berufsausbildung, einer Berufsausbildungsvorbereitung oder eine Einstiegsqualifizierung durchführen.

Als Maßnahmekosten kommen hier Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und des Beitrages zur Unfallversicherung, die Maßnahmekosten und sonstige Kosten.

Gerade die Förderung von Jugendlichen liegt der KVA und damit dem Vogelsbergkreis besonders am Herzen. Aus diesem Grund hat die KVA hier einen Schwerpunkt gesetzt und verstärkt im Rahmen von Ausschreibungen Ausbildungsplätze akquiriert und besetzt.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Rechtsgrundlage:

Die vorgenannten Leistungen werden nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit §§ 240 ff SGB III gewährt.

Insgesamt wurden im Jahr 2010 167 Personen durch die Gewährung dieses Förderinstrumentes unterstützt.

Einstiegsqualifizierung

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Sie bereitet auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor. Arbeitgeber, die eine solche betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung gefördert werden. Förderfähig sind gemeldet Ausbildungsplatzbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach einer Nachvermittlungsaktion keinen Ausbildungsplatz haben, Auszubildende, die noch nicht im vollen Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.

Rechtsgrundlage:

Die Leistungen der Einstiegsqualifizierung werden in § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 235 b SGB III geregelt.

Insgesamt nahmen im Jahr 2010 3 Jugendliche an solchen Einstiegsqualifizierungen teil.

3.4 Beschäftigungsschaffende Maßnahmen

Arbeitsgelegenheiten

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung:

Mit einer Arbeitsgelegenheit bezeichnet man bei der Eingliederung von Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Beschäftigung – jenseits vom bereits vorhandenen Arbeitsmarkt – mit Hilfe von öffentlichen Geldern geschaffen wird. Unterschieden werden sie in zwei verschiedene Maßnahmenteilen: Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen sowie Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante.

Die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung ist eine zusätzliche und im öffentlichen Interesse stehende Tätigkeit (Arbeitsgelegenheit) für Empfänger von Arbeitslosengeld II. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Langzeitarbeitslose wieder an den sogenannten „Ersten Arbeitsmarkt“ heranzuführen. Den Maßnahmeteilnehmern wird eine Mehraufwandsentschädigung MAE gezahlt. Bei diesen Maßnahmen entsteht kein reguläres Arbeitsverhältnis. Den Trägern dieser Maßnahmen können im Einzelfall ebenfalls Maßnahmekosten erstattet werden. Diese Trägerkosten werden von der KVA nur geleistet, wenn sie im Vorfeld nachgewiesen wurden.

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, stellen im Gegensatz zur vorher genannten Alternative ein reguläres Beschäftigungsverhältnis dar, bei denen die Beschäftigten einen Lohn in üblicher Höhe erhalten, der von den dem SGB II-Träger gefördert wird.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante haben seit Beginn der Option im Vogelsbergkreis eine starke Rolle gespielt. So wurden Maßnahmen im Netzwerk Jugend und Beruf, bei den Städten und Gemeinden aber auch bei sonstigen Trägern von Anfang an zur beruflichen Eingliederung genutzt. Immer wieder wurden Diskussionen geführt über die Sinnhaftigkeit solcher Maßnahmen – gerade aus dem Blickwinkel der beiden Kriterien „gemeinnützig“ und „zusätzlich“. Für die KVA hat sich dieses Instrument dennoch als positiv dargestellt. Zahlreiche Arbeitslose konnten nach Abschluss einer solchen Maßnahme in der Mehraufwandsvariante – zwar nicht sofort aber mittelfristig – in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden.

Rechtsgrundlage:

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeitsgelegenheiten ist im § 16 d SGB II verankert.

Insgesamt nahmen im Jahr 2010 441 erwerbsfähige Hilfebedürftige an solchen Arbeitsgelegenheiten teil. Bei den 441 Einzelmaßnahmen war eine in der Entgeltvariante enthalten.

3.5 Sonstige Förderungen

Sonstige weitere Leistungen

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung/ Rechtliche Grundlage:

Die sonstigen weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II a. F. waren Instrumente zur Integration bzw. Aktivierung, welche in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 von den SGB II-Trägern genutzt werden konnten. Es handelte sich dabei um Maßnahmen, die über die Regelinstrumente des § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften im SGB III hinausgingen.

Bei den von der KVA an die Bundesagentur für Arbeit gemeldeten und mit dem Bundesministerium für Arbeit abgerechneten Maßnahmen handelte es sich im Jahr 2010 primär um die Ausfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Projektes Netzwerk Jugend und Beruf, welches in den Vorjahresberichten ausgiebig erläutert wurde. In diesem Netzwerk Jugend und Beruf wurden im Jahr 2010 für 15 Jugendliche gefördert.

Daneben wurden aber auch vertraglich vereinbarte Ausbildungskostenzuschüsse an Betriebe ausfinanziert, die in den vergangenen Jahren schwervermittelbare Jugendlichen mit multiplen Vermittlungshemmnissen nur deshalb eine Chance zur Berufsausbildung gegeben haben, weil der erhebliche Mehraufwand im Betrieb durch diese Zuschüsse abgefangen wurde. Ohne diese Zuschüsse wäre eine Vermittlung in Berufsausbildung nicht möglich gewesen. Beim Vogelsbergkreis liefen diese Maßnahmen unter dem Namen „ProAzubi“. Hier ist bis heute noch nicht abschließend geklärt, ob diese Maßnahmen und die daraus resultierenden Aufwendungen durch das Bundesministerium für Arbeit anerkannt und somit erstattet werden. Im Jahr 2010 wurden hier für 5 Auszubildende Ausbildungskostenzuschüsse an die Ausbildungsbetriebe gezahlt.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Freie Förderung

Kurzbeschreibung/Ausgestaltung/ Rechtliche Grundlage:

Mit der Instrumentenreform zum 01.01.2009 wurde den Trägern der Grundsicherung nach dem SGB II eine neue Möglichkeit gegeben, aktive Arbeitsmarktförderung zu betreiben. Mit den Mitteln der Freien Förderung dürfen die SGB II-Träger Maßnahmen planen und durchführen, die über den gesetzlichen Rahmen der üblichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen hinausgehen. Für diese Maßnahmen dürfen die Träger bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel einsetzen. Der Einsatz der Mittel muss den Zielen und Grundsätzen des SGB II und III entsprechen und darf nicht dem Aufstockungs- und Umgehungsverbot zuwiderlaufen.

Rechtsgrundlage:

Die gesetzliche Grundlage für die Freie Förderung ist als § 16 f SGB II zum 01.01.2009 neu aufgenommen worden.

Im Jahr 2010 wurden Mittel der Freien Förderung an den Träger der Kompetenzagentur Vogelsberg zugewendet.

Die Kompetenzagentur Vogelsbergkreis leistet einen wichtigen Beitrag bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit des Vogelsbergkreises. Sie wird unter anderem finanziert durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (65 v. H. der Gesamtkosten). Zielgruppe der Kompetenzagentur sind junge Menschen, die sich im Übergang von der Schule zum Beruf befinden; insbesondere Schülerinnen und Schüler der berufsbezogenen Schulen (BVJ/EIBE, BGJ, BFZ) im letzten Schuljahr, Schülerinnen und Schüler der Hauptschule und der Schule für Lernhilfe (8., 9. und 10. Klasse), Ausländische Jugendliche und jugendliche Aussiedler, sowie arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene im Vogelsbergkreis, die eine berufliche Integration anstreben. Der Vogelsbergkreis beteiligte sich im Jahr 2010 an der Förderung aus Bundesmitteln des SGB II (Kofinanzierung).

3.7 Kommunale Zusatzleistungen nach § 16 a SGB II

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können weitere sozialintegrative Leistungen erbracht werden, deren Kosten der Landkreis zu tragen hat. Im § 16 a SGB II sind diese sozialintegrativen Leistungen abschließend aufgeführt:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Einige dieser flankierenden Leistungen werden im folgenden dargestellt:

Schuldnerberatung:

Die Schuldnerberatungsstelle wird seitens des Vogelsbergkreises unterhalten. Sie ist als Sachgebiet in das Amt für Soziale Sicherung eingegliedert. Die Kostenträgerschaft liegt hier beim Vogelsbergkreis.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Um den Empfängern von ALG II, für die die Schulden als Vermittlungshemmnis festgestellt sind, einen zeitnahen Zugang zur Beratung zu sichern, können die persönlichen Ansprechpartner der KVA sogenannte Beratungsscheine für die Schuldnerberatung ausstellen. Da die Schuldnerberatungsstelle in räumlicher Nähe zur KVA untergebracht ist, stellt der Zugang über diesen Weg kein Problem dar. Den Teilnehmern von Schuldnerberatungsmaßnahmen, die Grundsicherung nach dem SGB II, erhalten auf Anfrage die notwendigen Fahrtkosten aus Kreismitteln erstattet.

Suchtberatung / Psychosoziale Betreuung

Die psychosoziale Beratung sowie die Beratung bei Suchtproblemen erfolgen über Leistungsvereinbarungen, die der Vogelsbergkreis mit den Vogelsberger Lebensräumen sowie der Jugend- und Drogenberatungsstelle abgeschlossen hat. Innerhalb dieser Leistungsvereinbarung werden Zugang, Standards der Beratung sowie das Berichtswesen beschrieben. Die Zusammenarbeit insbesondere mit diesen beiden Beratungsstellen nach § 16 a SGB II ist engmaschig.

Psychosoziale Betreuung

Aufbauend auf die Kooperationserfahrungen zwischen der Kommunalen Vermittlungsagentur (KVA) und den Vogelsberger Lebensräumen (VLR) wurde die Zusammenarbeit 2010 erfolgreich fortgeführt. Diese beinhaltete schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

1. 14-tägig Coaching-Termine für die Mitarbeiter/innen in den Räumen der KVA
2. Einzelgespräche für Menschen mit einem psychosozialen Vermittlungshemmnis vor Ort
3. sogenannte Dreiergespräche (Kunde, KVA-Mitarbeiter/in und Beraterin)
4. telefonische Fallbesprechung/Krisenberatung
5. Informationsgespräche für die Mitarbeiter/innen über einzelne Angebote innerhalb der Vogelsberger Lebensräume, z.B. Tagesstätte, Betreutes Wohnen

Ein Ergebnis dieser Kooperation war die Vermittlung von insgesamt 152 Klienten in die Beratungsstelle der VLR, wobei einige Klienten bereits im Vorjahr mit den Beratungsgesprächen begonnen hatten und eine kontinuierliche Fortführung der Gespräche in 2010 erfolgte.

Die Vielfältigkeit der Themen, die schon im letzten Eingliederungsbericht 2009 näher erläutert wurden, hat nicht abgenommen. Um eine Wiederholung zu verhindern, wird auf den Vorjahresbericht verwiesen.

Das Coaching wird weiterhin regelmäßig im 14-tägigen Abstand in den Räumen der KVA angeboten. Dies diene einerseits der Fallbesprechung und andererseits der niedrighwelligen Anbahnung von Klientenkontakten.

Neu eingeführt wurde im Jahr 2010 das Gruppenangebot „Machen Sie doch, was Sie wollen“. Auf Anregung der KVA bietet die Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle Gruppentermine zu den Themen Depression und Burn-out an.

Inhalte dieser Gruppentermine sind die Vorstellung vorhandener Ressourcen der einzelnen Teilnehmer/innen anhand von Hobbies und Interessen, ein theoretischer Input über das Thema insgesamt, Diskussionen und Austausch zu dem Thema sowie ein Burn-out-Selbsttest. Die Teilnehmer/innen zeigten sich bisher sehr interessiert und innerhalb kürzester Zeit entstanden anregende Diskussionen und konstruktive Beiträge.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

Abschließend kann gesagt werden, dass dieses kommunale Leistungsangebot sich im Laufe der Jahre etabliert hat. Das Beratungsangebot wird zunehmend mehr angenommen und in Eingliederungsvereinbarungen mit aufgenommen. Das Angebot fügt sich optimal in das gesamte Leistungsspektrum an Instrumentarien ein.

Suchtberatung

Im Jahr 2010 wurde die Zusammenarbeit zwischen der Kommunalen Vermittlungsagentur (KVA) und der Jugend- und Drogenberatung - Suchthilfe im Vogelsbergkreis erfolgreich fortgesetzt. Die Kooperation bezog sich weiterhin auf folgende Bereiche:

Im Durchschnitt fanden 2-mal monatlich Coaching- und Fallbesprechungen für Persönliche Ansprechpartner/-innen und Fallmanagerinnen/Fallmanager in den Räumen der KVA in Lauterbach statt, sowie Einzel- bzw. Dreiergespräche mit KVA-Mitarbeitern und ihren Kunden. Insgesamt wurden dazu 42 Termine wahrgenommen. Bei diesen Terminen wurden 97 Coachingfälle behandelt. In den einzelnen Beratungen wurden weiterhin unter anderem die Fragestellungen zum Erkennen von Anhängigkeit, nach Grenzen zwischen Sucht und psychischer Erkrankung, weiteren Hilfsangeboten besprochen.

Im Jahr 2010 wurden in der Jugend- und Drogenberatungsstelle – Suchthilfe – insgesamt 143 Klienten, aus dem Rechtskreis SGB II behandelt. Die Einzeltermine dauern im Durchschnitt etwa 60 bis 90 Minuten und sind somit sehr zeitintensiv. Neben den Einzelterminen gibt es weitere Gruppentermine.

Auch hier wird auf den Bericht des letzten Jahres verwiesen.

Abschließend kann auch hier gesagt werden, dass die Zusammenarbeit zwischen beiden Institutionen im Sinne der Kunden der KVA erfolgreich fortgesetzt wurde. Das Beratungsangebot der Jugend- und Drogenberatung – Suchthilfe Vogelsberg - wird von den persönlichen Ansprechpartner der KVA nach wie vor in der Hilfeplanung berücksichtigt. Von der Jugend- und Drogenberatungsstelle wurde der KVA bestätigt, dass immer wieder suchtfährdete und süchtige Menschen erreicht werden konnten, die ohne die Kooperation zwischen KVA und dem Träger nicht den Weg in die Beratungsstelle und damit einen Schritt aus der Sucht heraus gefunden hätten.

4. Bewertung durch den zkt

Das Jahr 2010 war zunächst geprägt von der Sorge, dass die weltweite Wirtschaftskrise aus dem Jahr 2009 ihre Fortsetzung findet und den Arbeitsmarkt negativ beeinflusst. Wie bereits auf Seite 3 dieses Berichtes näher erläutert, haben sich diese Bedenken nicht bestätigt. Die konjunkturelle Umkehr in Richtung Aufschwung, die gute und passgenaue Vermittlungsarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalen Vermittlungsagentur führte dazu, dass die Zahl der Arbeitslosen im Bereich SGB II zum Jahresende stark gefallen ist. Insgesamt bewegt sich die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II seit dem Sommer 2010 auf einen noch nie dagewesenen Tiefststand (Abb. 4).

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

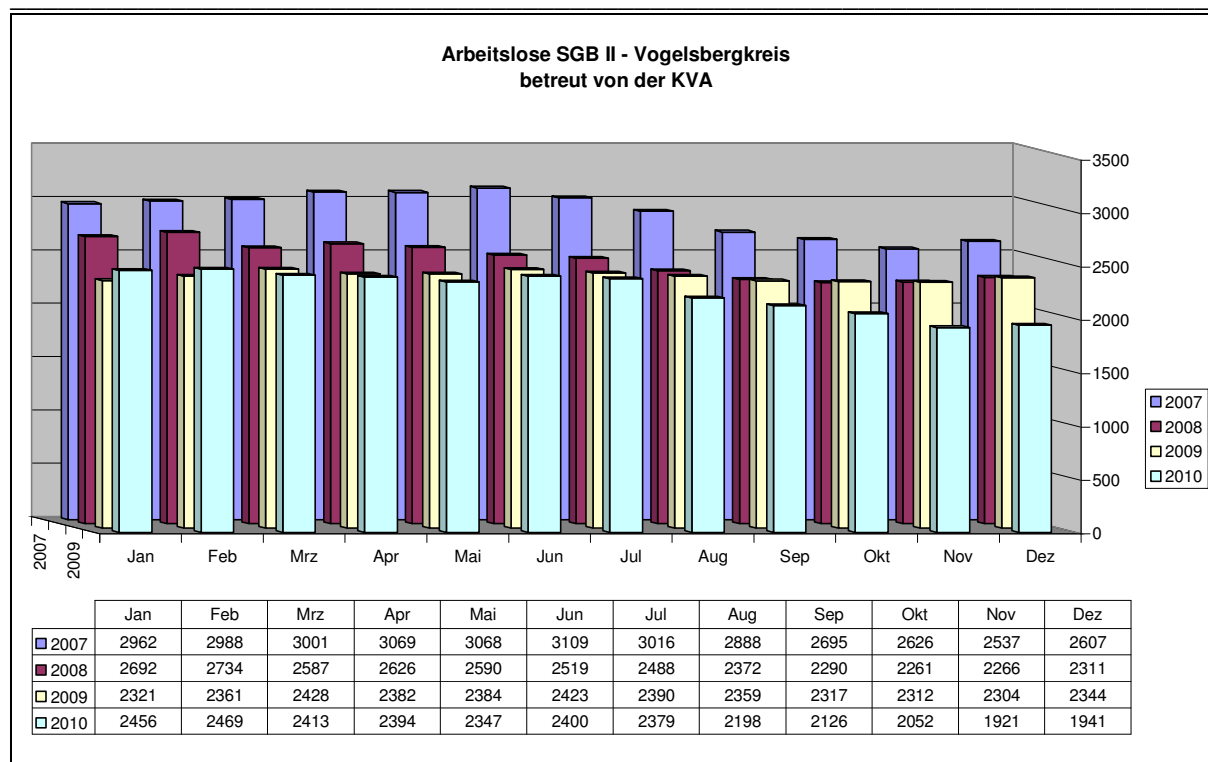


Abb. 4: Arbeitslose SGB II - Vogelsbergkreis, betreut durch die KVA
Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit

Die Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Hilfeberechtigten, die in Bedarfsgemeinschaften leben, nahm in der zweiten Jahreshälfte 2010 einen ähnlichen Verlauf wie die bei den Arbeitslosen. Zum Jahresende 2010 waren unter 3.100 Bedarfsgemeinschaften auf passive Leistungen nach dem SGB II angewiesen – 9,2 % weniger als zum Jahresbeginn 2010.

Gab es im Januar 2010 4.664 erwerbsfähige Hilfebedürftige im Bezug des SGB II, so verringerte sich diese Zahl im Dezember 2010 auf unter 4.100. Dies entspricht einem Rückgang von über 10 %. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit im SGB II fällt wesentlich stärker aus, als der Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsbezieher. In der Konsequenz bedeutet das, dass trotz Arbeitsaufnahme Bedarfsgemeinschaften zum Teil noch weiter im Leistungsbezug des SGB II verbleiben.

Der Vergleich Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II zu den Bedarfsgemeinschaften bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen waren, wird in der folgenden Grafik dargestellt (Abb. 5):

**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Eingliederungsbericht für das Jahr 2010**

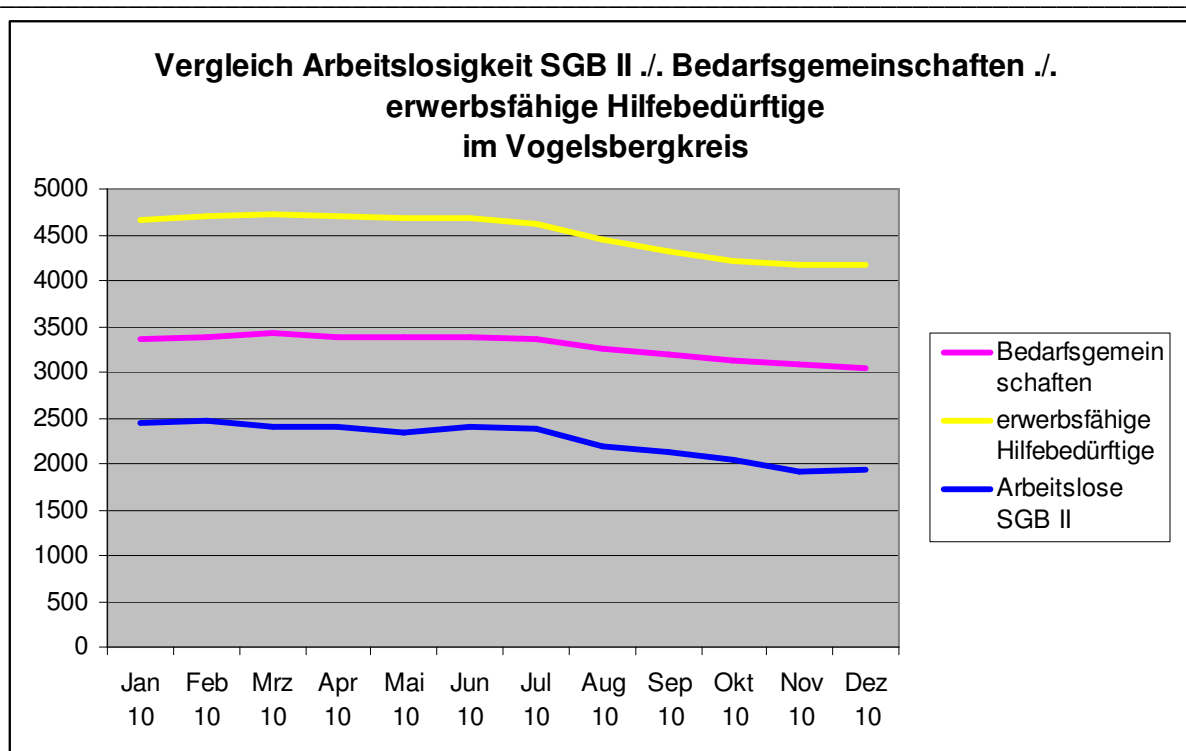
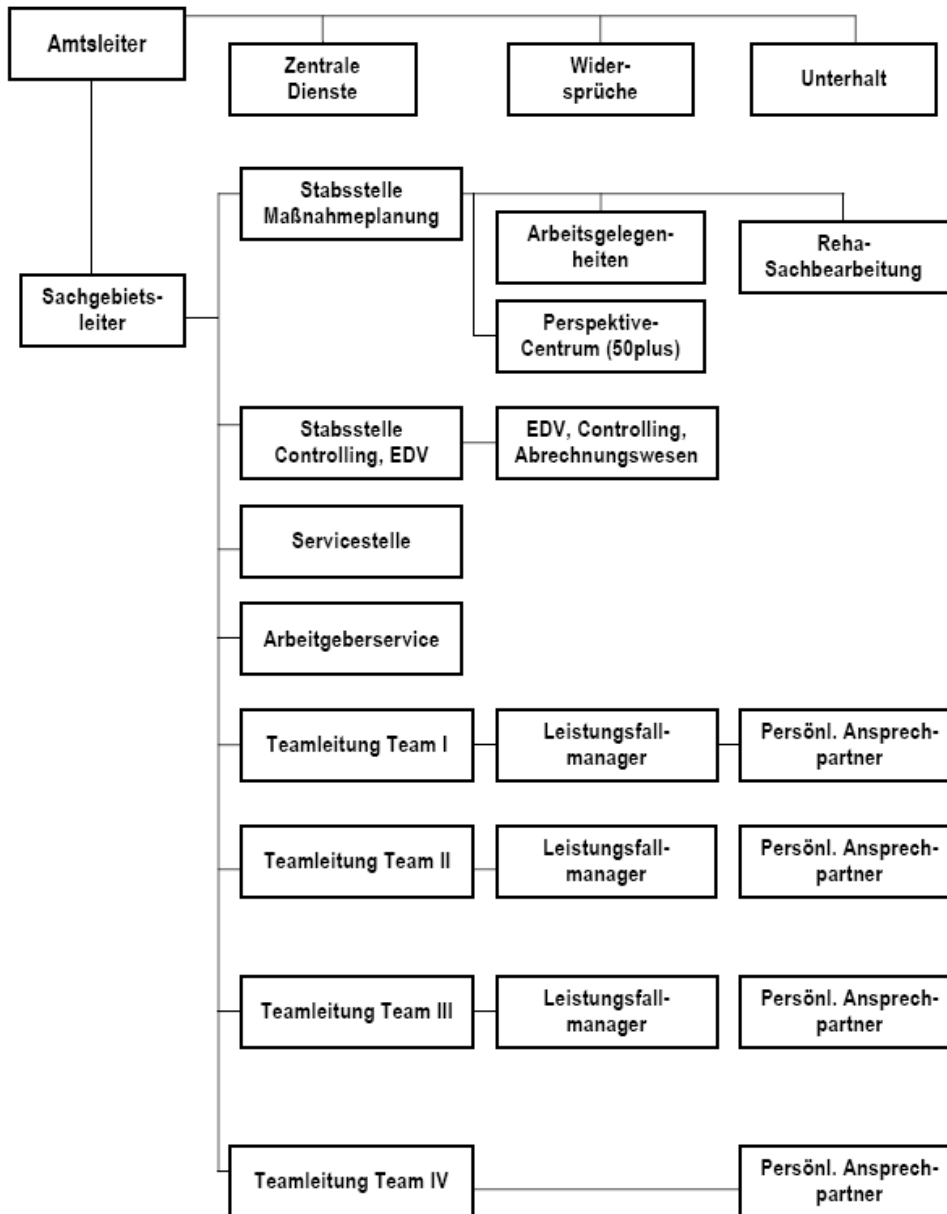


Abb. 5: Vergleich Arbeitslosigkeit SGB II ./.. Bedarfsgemeinschaften ./.. erwerbsfähige Hilfebedürftige im Vogelsbergkreis
Quelle: Daten der Bundesagentur für Arbeit

**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Eingliederungsbericht für das Jahr 2010**

5.: Organigramm der KVA

**Amt für Soziale Sicherung
- Kommunale Vermittlungsagentur -
(Stand: 12/2010)**



Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Eingliederungsbericht für das Jahr 2010

zu 6.: Schulungsstrategien

Auch im Jahr 2010 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KVA weiter geschult, damit diese auf einem hohen Ausbildungsstand bleiben.

Die Schulungen wurden intern mit eigenem Personal (Multiplikatoren) aber auch extern (eingekaufte Dienstleistungen) organisiert. Die internen Schulungen dienten hauptsächlich dazu, frühere Lerninhalte zu wiederholen und zu vertiefen.

Externe Schulungen fanden unter anderem im Bereich des Kranken- und Pflegeversicherungsrechts statt. Weiterhin wurden nach der weiter oben beschriebenen Neustrukturierung der Teams (Reorganisation) Teamfindungsseminare angeboten, die die interne Zusammenarbeit von Leistungssachbearbeitern und Persönlichen Ansprechpartnern stärkte.

Weiterhin wurden externe Schulungen zu wichtigen Themen wie beispielsweise „Ordnungswidrigkeitenrecht“, „kommunales Forderungsmanagement“, „öffentliches Vergabewesen“, „Antragsprüfung im SGB II“.

Neu eingestelltes Personal wird nach wie vor in Kleingruppen durch eigenes Personal geschult, damit diese den gleichen Wissensstand wie die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erlangen.

Das Schulungskonzept der KVA hat sich bewährt und wird zukünftig ebenfalls so fortgeführt.